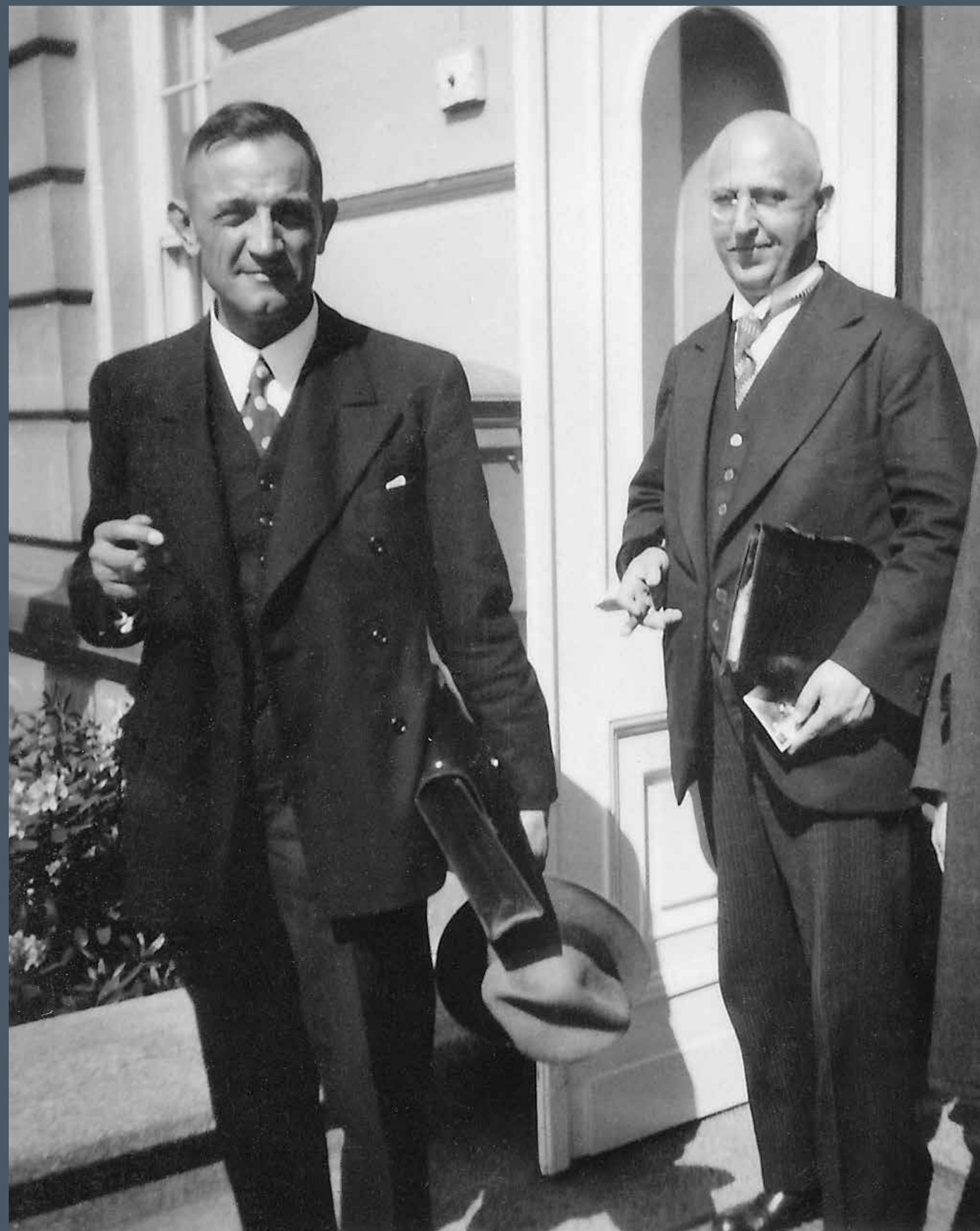


Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Dahlem



Die Dahlemer Pfarrer Martin Niemöller (links) und Friedrich Müller auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) in Wuppertal-Barmen (29.–31. Mai 1934). Sie beschloss die »Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche« und begründete die Bekennende Kirche.

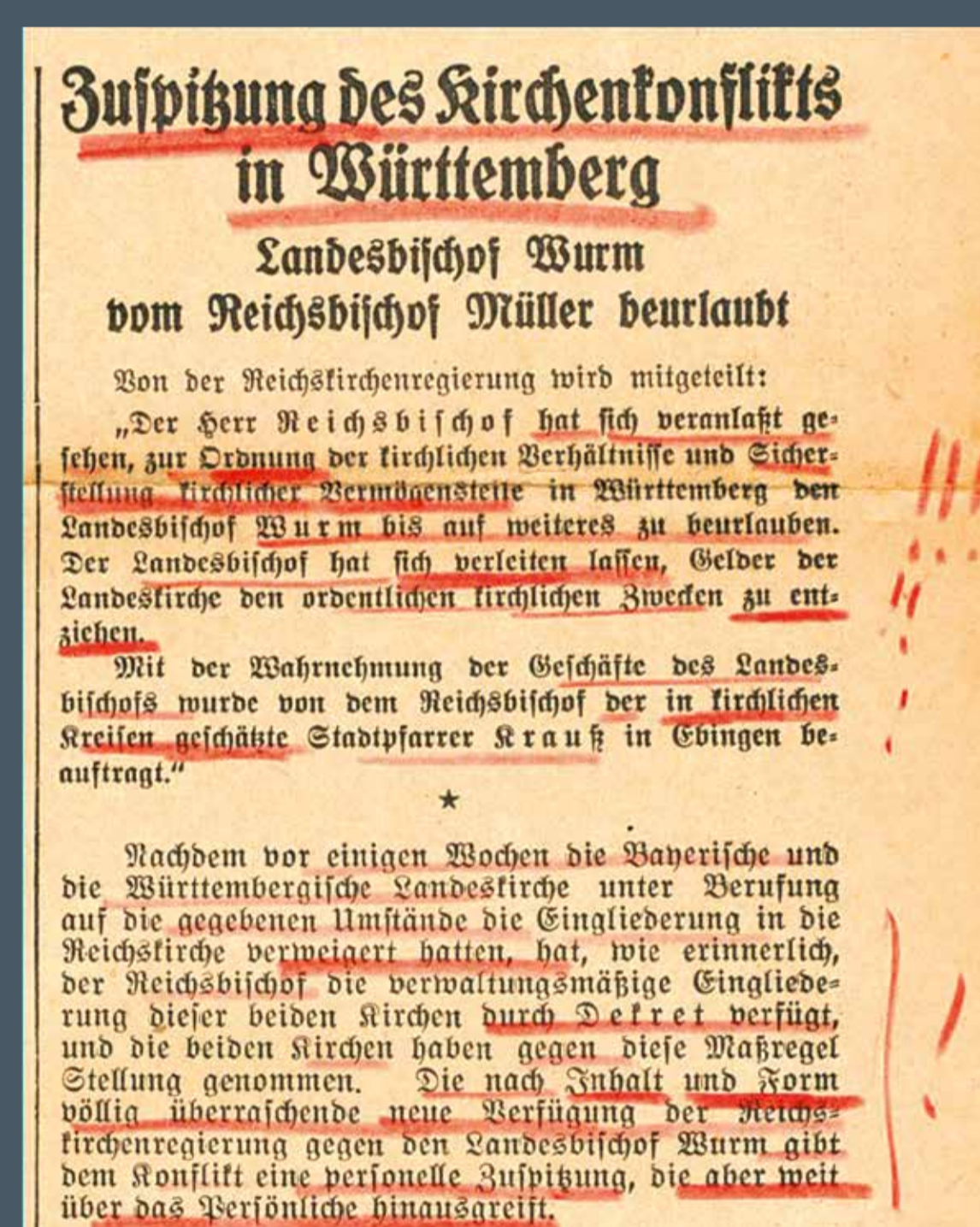
Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Dahlem



Reichsbischof Ludwig Müller und »Rechtswalter« August Jäger vor dem Berliner Dom am 23. September 1934.

Ministerialdirektor Jäger leitete im Preußischen Kultusministerium die Kirchenabteilung und saß zugleich seit April 1934 als rechtskundiges Mitglied im Geistlichen Ministerium der DEK. Er betrieb mit rechtlich ungültigen Verordnungen und Gesetzen vom 7. Mai bis 18. Juli die Eingliederung von 14 Landeskirchen in die Reichskirche und ihre bedingungslose Unterstellung unter den Reichsbischof. Gegen die sich weigernde Württembergische und Bayerische Kirche ging er mit Polizeigewalt vor.

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 500/28



Jäger beurlaubte am 14. September 1934 in Stuttgart im Namen von Reichsbischof Müller den Württembergischen Landesbischof Wurm. Das Württembergische Innenministerium verbot Wurm am 6. Oktober 1934 das Verlassen der Wohnung und jede Amtshandlung als Landesbischof. Deutsche Allgemeine Zeitung, 15. September 1934

Am 19. und 20. Oktober 1934 tagte die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) im großen Saal des Gemeindehauses in Dahlem, Thielallee 1 und 3 und in der St.-Annen-Kirche. Vorausgegangen war die erste Bekenntnissynode, die vom 29. bis 31. Mai 1934 in Wuppertal-Barmen stattgefunden hatte und mit der berühmten Barmer Theologischen Erklärung endete, die seitdem zur wichtigsten Bekenntnisschrift der Bekennenden Kirche wurde. Die ganz wesentlich von Karl Barth geprägte Erklärung verwarf die Lehre und Praxis der Deutschen Christen als Irrlehre, weil sie das Evangelium mit der Nazi-Ideologie zu verbinden suchte. In der Barmer Erklärung wurde die Bibel als alleinige Autorität des Glaubens betont. Der gläubige Christ sei allein an Gottes Wort gebunden. Falsch sei die Lehre, »als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Wort Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen«. Das war eindeutig auf die »Nationale Revolution« der Nazis und Hitler bezogen. Verworfen wurde auch die Lehre, der Staat könne die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen, eine offene Kampfansage gegen den sich formenden totalitären NS-Staat. In der »Erklärung der Bekenntnissynode zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche« hieß es: »Das derzeitige Reichskirchenregiment hat diese unantastbare Grundlage [das Evangelium von Jesus Christus] verlassen und sich zahlreicher Rechts- und Verfassungsbrüche schuldig gemacht. Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein.« Nur die Gemeinden und Kirchen, die an der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche als ihrer unantastbaren Grundlage festhalten, sind die *rechtmäßige* DEK. Sie treten zur Bekenntnissynode der DEK zusammen.

Die von der Reichskirchenregierung bisher vollzogenen Eingliederungen seien rechtsunwirksam, denn »bekenntnismäßig gebundenen Landeskirchen dürfen nicht ... auf dem Wege der Verwaltung oder gar des äußeren Zwangs ihrer Selbständigkeit beraubt werden.«

Als Reaktion auf das Vorgehen von Jäger in Stuttgart und München beschloss der auf der Synode in Barmen gewählte Reichsbruderrat am 10. Oktober 1934, die Bekenntnissynode solle am 30./31. Oktober 1934 in Berlin stattfinden. Auf die Bitte der Bayerischen Kirche, sie »bald und kräftig« zu entlasten, wurde die Bekenntnissynode auf den 19./20. Oktober vorverlegt. Präses Koch berief am 14. Oktober die Synode nach Berlin-Dahlem, Gemeindehaus ein.

So blieben nur wenige Tage für die theologische und praktische Vorbereitung. Der Theologenausschuss erarbeitete eine »Botschaft der Bekenntnissynode«, die der Reichsbruderrat in Bad Oeynhausen am 16. Oktober eingehend beriet und beschloss. Zu den einzelnen Abschnitten wurden Referate vergeben, die vorbereitet und auch im Falle des Verbots der Synode gedruckt werden sollten. Der Verfassungsausschuss arbeitete an den Ausführungsbestimmungen zu der Botschaft, konnte sie aber bis zur Synode nicht mehr vorlegen.

Die entsprechende Verordnung und die Richtlinien für die Gemeinden (siehe letzte Tafel) erließ dann der neugewählte Bruderrat am 29. Oktober 1934.

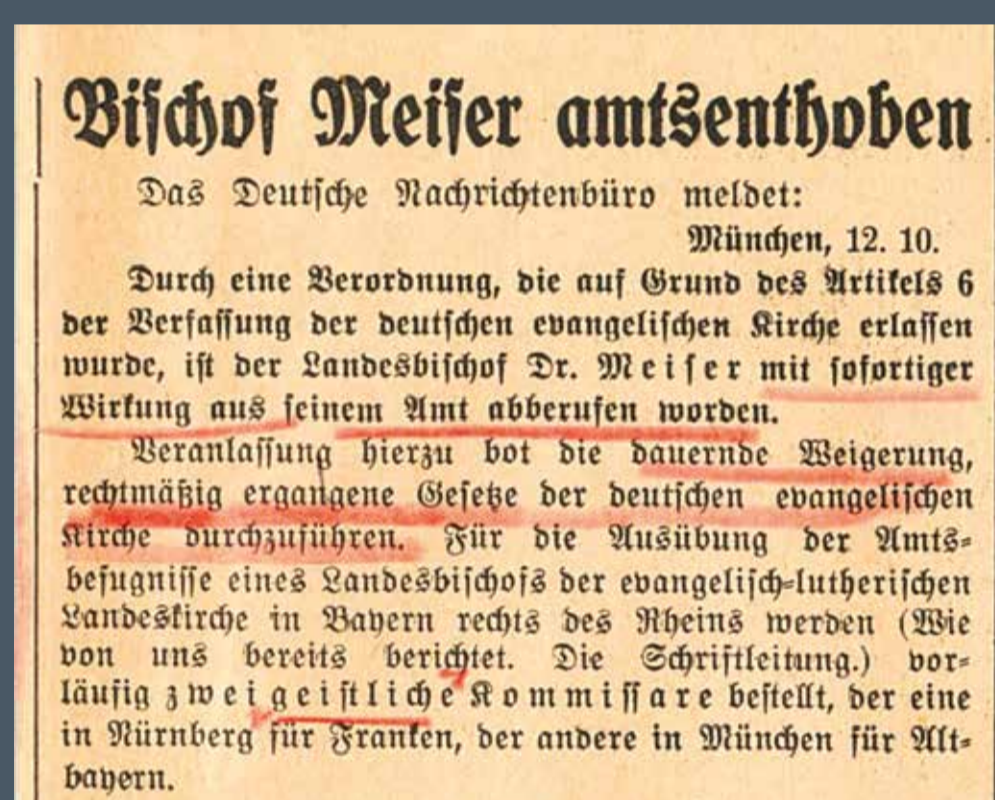
Am Vorabend der Synode, am 18. Oktober, versammelten sich die Synodalen im Landwehrkasino, Jebensstraße 2. Präses Koch verkündete die Tagesordnung und ließ den Entwurf der »Botschaft« verteilen.

Die Synode wurde am 19. Oktober um zehn Uhr mit einem Gottesdienst in der St.-Annen-Kirche eröffnet. Der Dahlemer Pfarrer Eberhard Röhrich predigte über Matthäus 18,20: »Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.«

Dann gingen die 143 Synodalen und die zahlreichen Gäste hinüber in den großen Saal des Gemeindehauses. Präses Koch begrüßte zuerst Pfarrer Alphons Koechlin aus Basel, den der Präsident des Ökumenischen Rates für Praktisches Christentum, der Lordbischof von Chichester George K. A. Bell, als seinen Vertreter geschickt hatte. Der Ökumenische Rat hatte nämlich auf seiner Tagung auf der dänischen Insel Fanø am 30. August 1934 Präses Koch und Dietrich Bonhoeffer als beratende Mitglieder kooptiert und gegen die Stimmen der deutschen und österreichischen Delegation eine Resolution beschlossen, die die Maßnahmen der Reichskirchenregierung klar verurteilte. Der Rat beschloss weiter, mit den Brüdern in der Bekenntnissynode »enge Gemeinschaft ... aufrechtzuerhalten«; das Präsidium solle alle geeigneten Schritte dafür unternehmen, was Bischof Bell im deutschen Kirchenkampf auch unerschütterlich tat.



Karl Koch, Präses der Bekenntnissynode der DEK und Präses der westfälischen Provinzialsynode
Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen 26 F Nr.10a



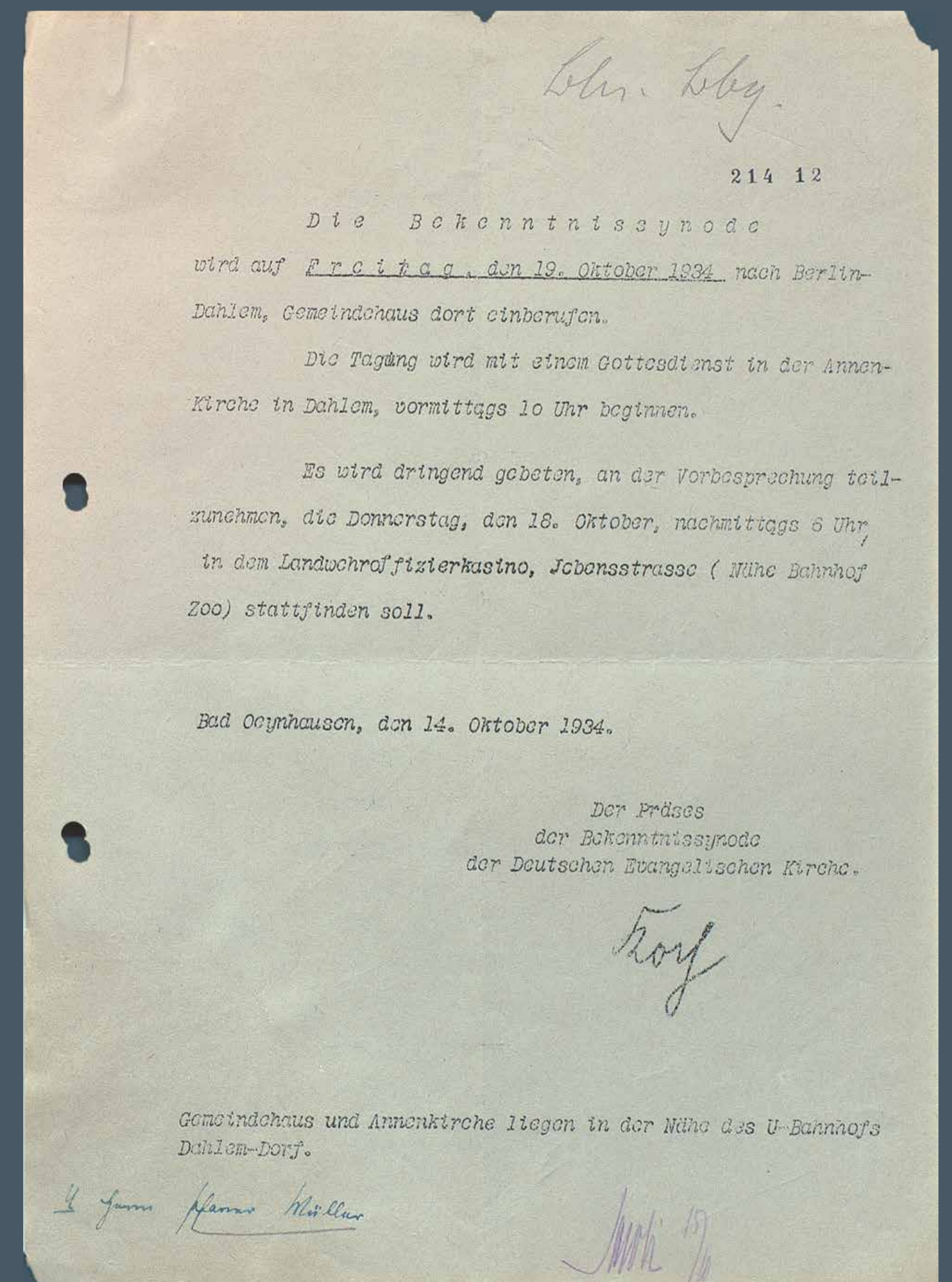
Jäger setzte am 11. Oktober 1934 den Bayerischen Landesbischof Meiser ab, die Politische Polizei erteilte Meiser am 12. Oktober strengen Hausarrest. Deutsche Allgemeine Zeitung, 13. Oktober 1934

Pfarrer Alphons Koechlin, Präsident des Basler Kirchenrats und Vizepräsident des Komitees der Basler Mission, nahm als Vertreter des Ökumenischen Rates für Praktisches Christentum an der Synode teil und sprach ein Grußwort.



Archiv der Basler Mission 05-30.021.0080

Einladung zur Dahlemer Bekenntnissynode. Sie ging an den Vorsitzenden des Berlin-Brandenburgischen Bruderrates Gerhard Jacobi, der sie an Pfarrer Müller weiterleitete.
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 50/214, Bl. 12



Anwesenheitsliste am 19. Oktober 1934, Blatt 4 mit der Unterschrift der einzigen weiblichen Synodalen Stephanie von Mackensen, Geschäftsführerin des Pommerschen Bruderrates
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 50/214, Bl. 19

Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Tagung zu Berlin-Dahlem am 19.-21. 1934			214 19
Anwesenheitsliste			
Name	Entsandt von: (Landeskirche bzw. Provinzialkirche)		
Koch	Berlin		3
Jäger	Wuppertal		104
D. Geißler	Hannover, Freiheit		103
von Wrede	Wuppertal		97
Hilber	Pommern		3
D. Siebel	Wuppertal		50
Albering	Evangelische Bewegung		31
D. Baumbach	Pommern		49
Fr. Mackensen	Pommern		47
Dr. von Mackensen	Pommern		46
D. Hermsen	"		7
F. von Mackensen	"		65
D. von Mackensen	Wuppertal		62
Mackensen	Pommern		34
Eicke	"		5
W.	"		6



Mitglieder und Gäste der Dahlemer Bekenntnissynode vor dem Gemeindehaus. Von links: Sozialhilfe Martin Richter, unbekannt, Reichsgerichtsrat Wilhelm Flor, Prof. Hans von Soden (kaum erkennbar im Hintergrund), Prof. Karl Barth (Gesicht verdeckt, mit Baskenmütze), Rechtsanwalt Eberhard Fiedler (ganz vorn), Pfarrer Friedrich Müller(-Dahlem), Präses Karl Koch, Präsidialvikar Hans Thimme (Gast), Pastor Hans Asmussen, Pfarrer Heinrich Fausel, Pfarrer Hermann Diem (Gast).
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 500/90

Zu dem Entwurf der »Botschaft« (endgültige Fassung siehe letzte Tafel) sprachen dann Präses Koch über die Einleitung und der junge württembergische Pfarrer Heinrich Fausel zu I. Unter Berufung auf den grundlegenden Artikel 1 der Reichskirchenverfassung vom 11. Juli 1933 erläuterte er, wie dieser Artikel durch die Lehren, Maßnahmen und Gesetze der Reichskirchenregierung tatsächlich beseitigt worden sei, insbesondere durch die Zielsetzung »ein Staat – ein Volk – eine Kirche«, die Einführung des Führerprinzips und die Ausschaltung der Synoden. Als Konsequenz daraus, erläuterte dann Pastor Hans Asmussen, hätten sich die verantwortlichen Männer der Reichskirchenregierung »von der christlichen Kirche geschieden« und die Bekenntniskirche müsse sich jetzt von ihnen scheiden. »Lüge in der Potenz und Glauben [können nicht] nebeneinander in der Kirche sein.«

Nach der Mittagspause begründete Pfarrer Friedrich Müller, warum die Bekenntnissynode der DEK an die Stelle der Reichskirchenregierung treten müsse. Kirchenrecht sei bekenntnisgebunden: »In der evangelischen Kirche kann es kein Kirchenrecht geben, das je im Widerspruch mit dem Evangelium stehen könnte, tut es das, dann ist es kein Kirchenrecht mehr.« So genüge es nicht, dass Kirchengesetze formal einwandfrei seien. »Auch sie müssen sich in der evangelischen Kirche immer wieder vor dem Evangelium rechtfertigen.« Auch die Kirchenleitung müsse sich vor dem Evangelium rechtfertigen. »Weil das derzeitige Kirchenregiment die Rechtfertigung vor der Schrift nach den Bekenntnisschriften der Reformation nicht besteht, hat es innerhalb dieser Kirche kein innerlich begründetes Dasein mehr.« Es könne auch kein »formalrechtlich begründetes Scheinleben« führen, denn weder die Nationalsynode noch das Geistliche Ministerium in ihrer jetzigen Zusammensetzung entsprächen den Bestimmungen der Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933 und der verfassungsrechtlich einwandfrei gewählte Reichsbischof habe sich »von den Grundlagen der Kirche selbst geschieden.«

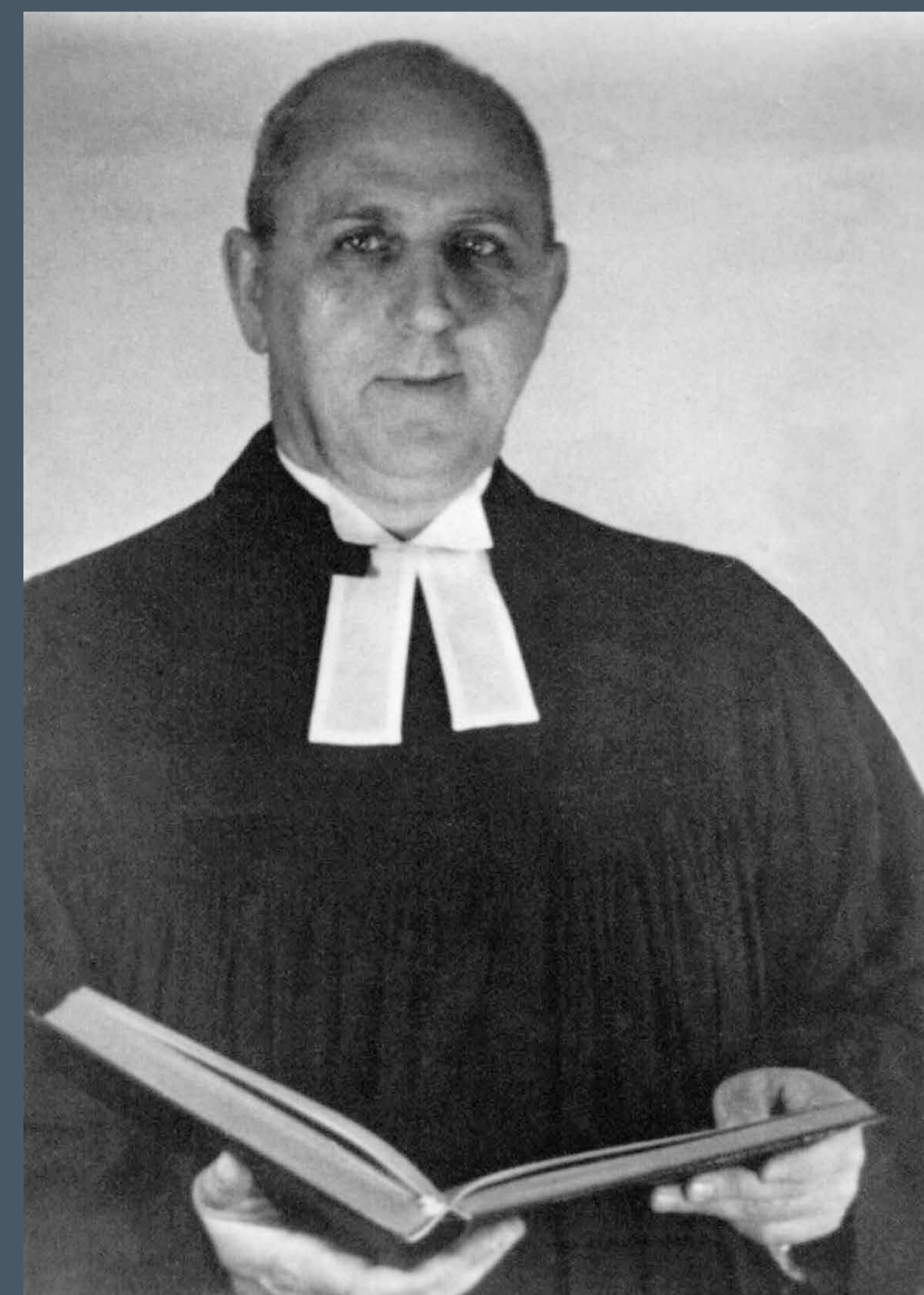
»Weil die berufenen Organe der D.E.K. nicht mehr vorhanden sind und sie nicht mehr vertreten können, weil aber die Kirche auch sichtbar getragen und vertreten sein muß, treten wir, als die Bekenntnissynode der D.E.K., das Notamt in ihr an.« Darauf kündigte Müller die neuen Leitungsorgane dieser »Notordnung« an, Präses, Bruderrat und Präsidium, in der endgültigen Fassung »Rat«.



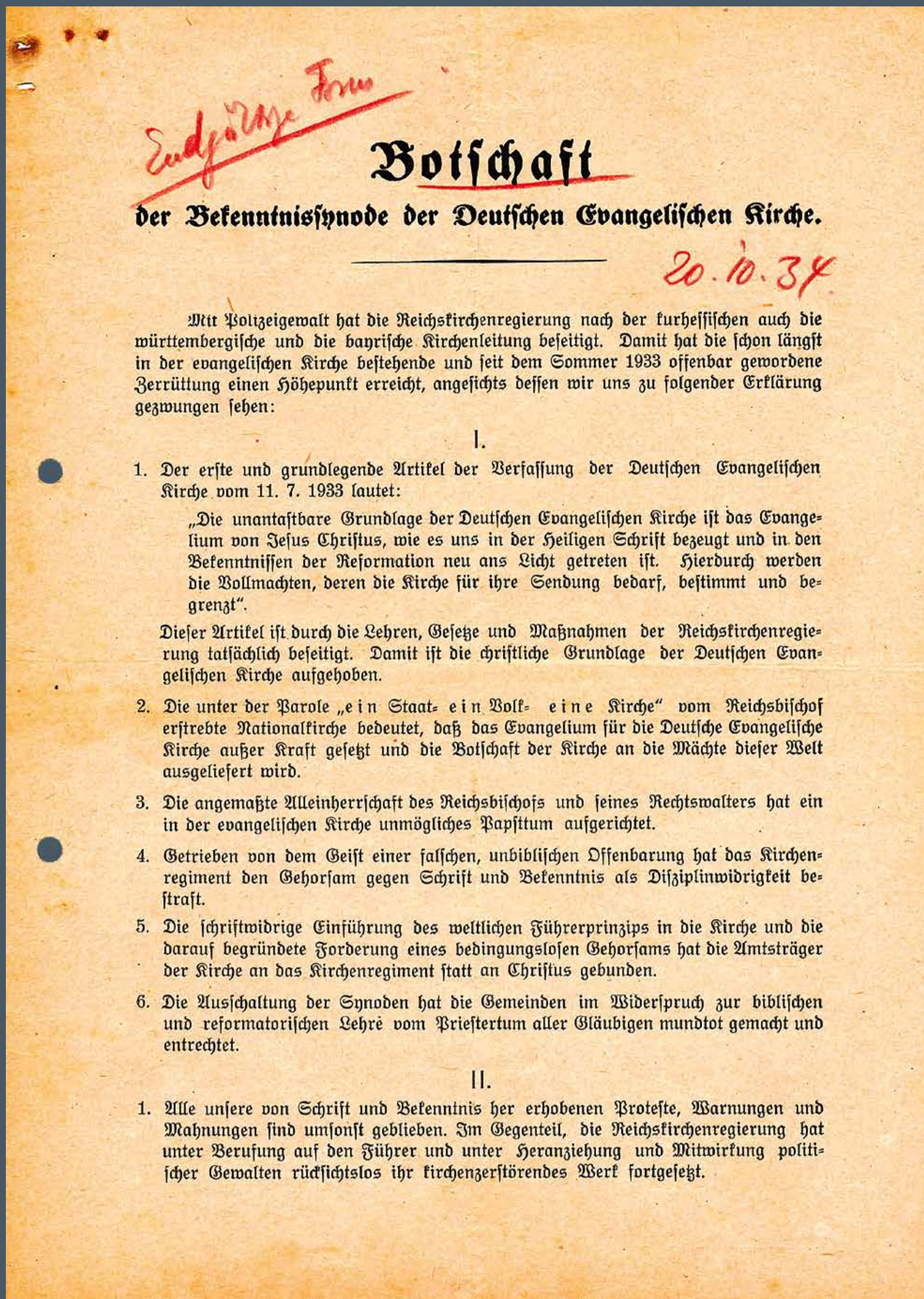
Hans Asmussen, Leiter der Theologischen Abteilung im Präsidium der Bekenntnissynode der DEK in Bad Oeynhausen, hielt den Einführungsvortrag über die »Scheidung« der Reichskirchenregierung von der christlichen Kirche.
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 500/79514



Rechts der Schweizer Theologe Karl Barth, damals Professor in Bonn, und seine Mitarbeiterin Charlotte von Kirschbaum beim Verlassen der St.-Annen-Kirche
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 500/93

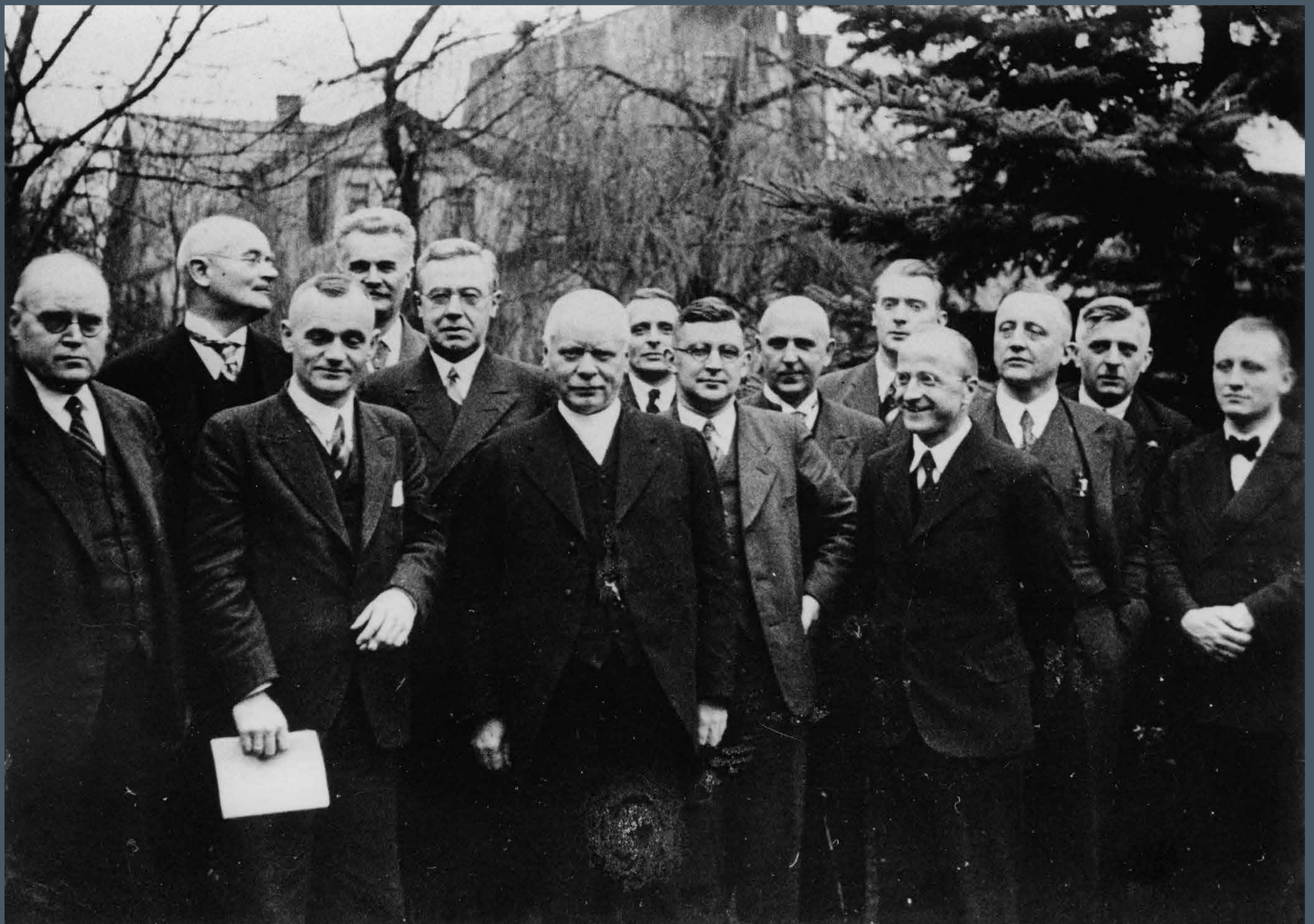


Der Dahlemer Pfarrer Friedrich Müller hielt den Einführungsvortrag über »Das Recht der kirchlichen Selbsthilfe«. Er ist als der geistige Vater des kirchlichen Notrechts bezeichnet worden, dessen Grundlagen er zusammen mit Rechtsanwalt Eberhard Fiedler, dem Leiter der Juristischen Abteilung im Präsidium der Bekenntnissynode der DEK in Bad Oeynhausen, und Reichsgerichtsrat Wilhelm Flor erarbeitete.
Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen SF 487-1



Die »Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche«, Berlin-Dahlem, den 20. Oktober 1934. Präses Koch leitete die Botschaft schon am 21. Oktober 1934 an den für die Kirchen zuständigen Reichsminister des Innern weiter, die Namen der 22 Mitglieder des Bruderrats folgten am 31. Oktober.

Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Dahlem

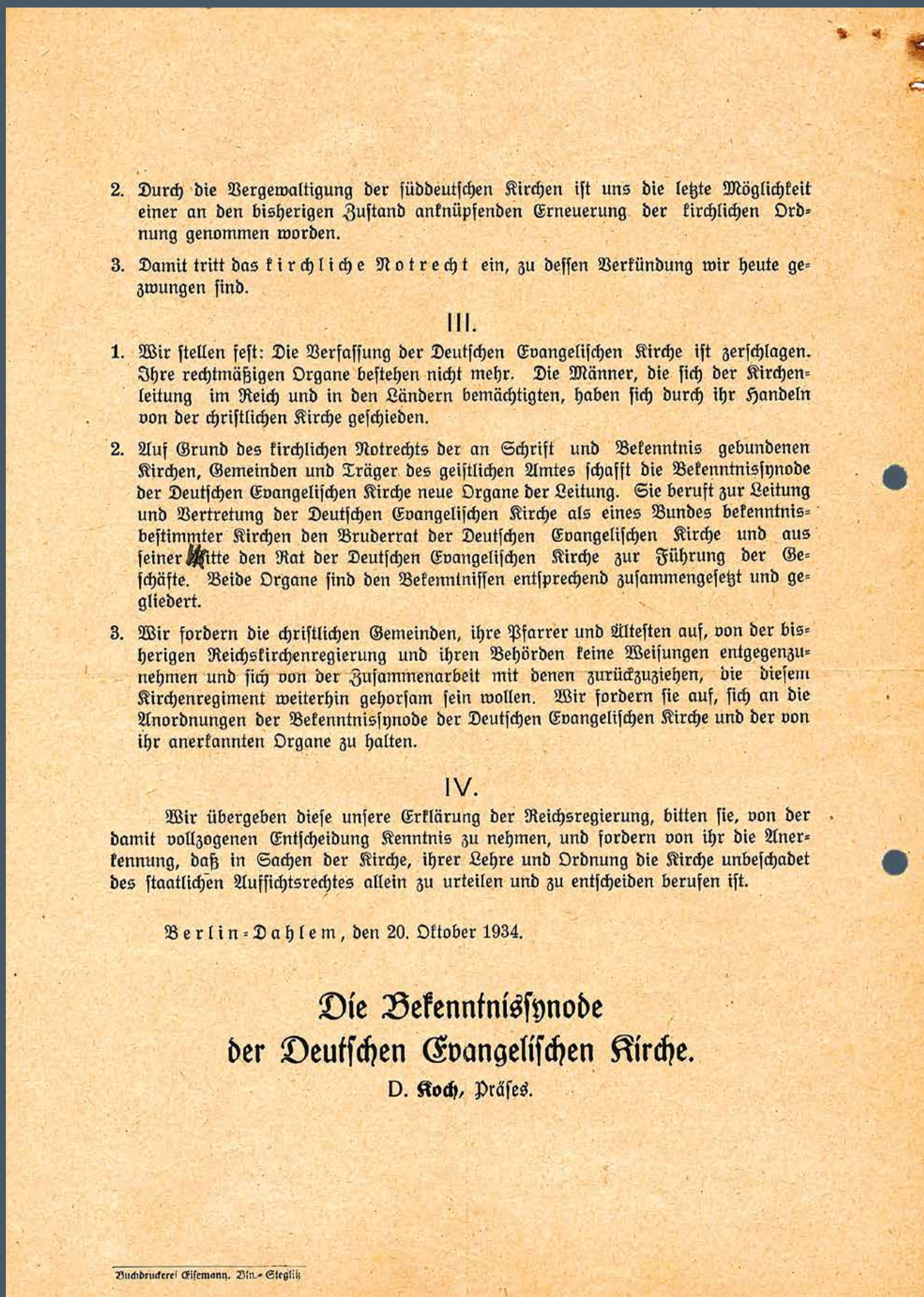


Mitglieder des Reichsbruderrats in Bad Oeynhausen, Herbst 1935: (v.l.n.r.) Prof. Hans von Soden, Reichsgerichtsrat Wilhelm Flor, Rechtsanwalt Eberhard Fiedler, Rittergutsbesitzer Wilhelm von Arnim-Lützlow, Pfarrer Julius Sammetreuther, Präses Karl Koch, Pastor Hans Asmussen, Pfarrer Heinz Kloppenburg, Pfarrer Friedrich Müller(-Dahlem), Kaufmann Wilhelm Link, Pfarrer Karl Dürr, Gutsbesitzer Reinold von Thadden-Trieglaff, Pfarrer Johannes Bosse, Pfarrer Joachim Beckmann

Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland BSL 046, 13/7935

Zu III. 3. der »Botschaft« erließ der Bruderrat am 29. Oktober 1934 »Richtlinien für das Verhalten der bekennenden Gemeinden«

Wilhelm Niemöller: Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem, Göttingen 1958, S. 40 und 41



Anschließend erläuterte Rechtsanwalt Eberhard Fiedler die praktischen Folgerungen für die Gemeinden, die sich aus der vorgeschlagenen Übernahme der Kirchenleitung durch den Bruderrat ergeben würden. Dann wurde ein Beratungsausschuss aus 30 Personen mit dem Münchener Oberkirchenrat Thomas Breit als Vorsitzenden bestimmt. Die Beratungen dauerten von fünf Uhr nachmittags bis kurz vor drei Uhr in der Nacht. Sie waren mühsam, in aller Offenheit und mit großer Schärfe prallten die unterschiedlichen Ansichten und Überzeugungen aufeinander. Es ging vor allem um zwei Probleme. Die Lutheraner wandten sich gegen eine gemeinsame Kirchenleitung aus Lutheranern, Reformierten und Unierten, Professor Sasse aus Erlangen forderte ausdrücklich die bekennnismäßige Gliederung aller leitenden Organe. Besonders umstritten war, wie weit die Trennung von den Deutschen Christen und denen, die der Reichskirchenregierung und ihren Behörden gehorchten, gehen müsse. Die Vertreter der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, allen voran Martin Niemöller und Präses Koch, traten für eine radikale Trennung ein, die Vertreter der »intakten« Kirchen (Bayern und Württemberg) waren viel zurückhaltender.

Als die Synode am 20. Oktober fortgesetzt wurde, waren nur noch 72 Synodale anwesend. Für den bereits abgereisten Oberkirchenrat Breit trug der Marburger Professor Hans von Soden die Ergebnisse der Beratungen vor. Zur konfessionellen Frage hieß es jetzt, die DEK sei ein Bund bekennnisbestimmter Kirchen und zu ihrer Leitung und Vertretung würden der Bruderrat und aus seiner Mitte der Rat berufen. »Beide Organe sind den Bekenntnissen entsprechend zusammengesetzt und gegliedert.« Und hatte der Entwurf gefordert, jede Zusammenarbeit mit allen *abzubrechen*, die der bisherigen Reichskirchenregierung gehorchten, so hieß es jetzt, »sich von der Zusammenarbeit mit denen *zurückzuziehen*, die diesem Kirchenregiment weiterhin gehorsam sein wollen.« Selbst diese Formulierung ging vielen zu weit, bei der Abstimmung über einen versöhnlichen württembergischen Gegenantrag waren 52 für diese Formulierung und 20 dagegen. Aber als über die ganze Botschaft abgestimmt wurde, gab es nur noch eine Gegenstimme. Die Synode wählte dann die 22 Mitglieder des Bruderrats und daraus den sechsköpfigen Rat: Zu Koch, Asmussen und Fiedler kamen für die Lutheraner Thomas Breit, für die Reformierten Karl Barth und für die Unierten Martin Niemöller.

VI. RICHTLINIEN für das Verhalten der bekennenden Gemeinden

I. Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche hat in ihrer Botschaft vom 20. Oktober 1934 beschlossen: »Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, von der bisherigen Reichskirchenregierung und ihren Behörden keine Weisungen entgegenzunehmen.« Das bedeutet:

- Die kirchlichen Körperschaften erkennen durch Beschluß die Bekenntnissynode und ihre Organe als die rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche an.
- Die Träger kirchlicher Ämter (Pfarrer, Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Synoden, hauptamtliche Religionslehrer), sowie die Dozenten der Theologie haben eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- Amtliche Schreiben unrechtmäßiger Kirchenbehörden sind zu den Akten zu legen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Geltendmachung von Rechtsansprüchen handelt, und bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Landes- bzw. Provinzialbruderrats.
- Die Weisungen von Superintendenten, Kommissaren usw., die der bisherigen Kirchenregierung und ihren Organen weiterhin gehorsam sein wollen, sind nicht zu befolgen.

II. Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche hat weiterhin beschlossen: »Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre

A VI Richtlinien für das Verhalten der Gemeinden 41

Pfarrer und Ältesten auf, sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment weiterhin gehorsam sein wollen.« Das bedeutet:

- Kein kirchlicher Amtsträger nimmt an einer Einführung, Ordination, Visitation oder einer Konferenz teil, die von einem unrechtmäßigen Kirchenregiment angeordnet wird.
 - Kein Pfarrer der Bekennenden Kirche darf einen Deutschen Christen zu seiner Vertretung heranziehen oder ihm ein Dimissoriale zu einer Amtshandlung erteilen.
 - Verantwortliche Vernehmungen durch unrechtmäßige Kirchenbehörden im Sinne der Dienststrafverfahren sind abzulehnen.
2. Hinsichtlich der Gemeindekirchenräte (Presbyterien) ist folgendermaßen zu verfahren:
- Es ist überall darauf hinzuwirken, daß die kirchlichen Körperschaften sich geschlossen aus Gliedern der Bekennenden Kirche zusammensetzen.
 - Wo dies Ziel noch nicht erreicht ist, ist ein Bruderrat zu bilden, dem in erster Linie die bekennenden Glieder des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) angehören. Der Bruderrat bedarf der Bestätigung durch den Kreisbruderrat.
 - Die bekennenden Mitglieder des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) haben die übrigen Mitglieder unter Hinweis auf ihre kirchliche Verantwortlichkeit über die durch die Beschlüsse der Bekenntnissynode geschaffene Lage zu unterrichten und sie zur Entscheidung aufzufordern.
 - Entscheidet sich die Mehrheit im Sinne der Bekenntnissynode, so hat sie ihre Verantwortung in der Leitung der Gemeinde voll wahrzunehmen.
 - Entscheidet sich eine Minderheit im Sinne der Bekenntnissynode, so hat diese ihre Verantwortung in grundsätzlichem und stetigem Widerstand geltend zu machen.
 - In den synodalen Instanzen ist entsprechend zu verfahren.
3. Die Glieder der Bekennenden Kirche halten sich für Gottesdienst und Amtshandlungen allein an die Pfarrer der Bekennenden Kirche. Die Pfarrer der Bekennenden Kirche haben die Verpflichtung, erforderlichen Falles Gliedern der Bekennenden Gemeinde außerhalb ihres Pfarrbezirks zu dienen. Das Nähere regelt der Kreisbruderrat.